

Gemeinde



Küttigen

# **Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen**

2003

**A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	3
§ 3	Mehrwertsteuer	3
	Gebührenanpassung	3
§ 4	Verjährung	3
§ 5	Zahlungspflichtige	4
§ 6	Verzug, Rückerstattung	4
§ 7	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	4

**B. Erschliessungsbeiträge**

§ 8	Kosten	4
§ 9	Beitragsplan	5
§ 10	Anlagen mit Mischfunktion	5
§ 11	Auflage und Mitteilung	5
§ 12	Vollstreckung	5
§ 13	Bauabrechnung	5
§ 14	Zahlungspflicht	5
§ 15	Fälligkeit	6

**C. Strassen**

§ 16	Mindestansätze	6
§ 17	Flurwegunterhalt	6

**D. Wasserversorgung**

**I. Erschliessungsbeiträge**

§ 18	Bemessung	6
------	-----------	---

**II. Anschlussgebühr**

§ 19	Bemessung	7
§ 20	Zahlungspflicht	7
§ 21	Sicherstellung, Erhebung	7

**III. Benützungsgebühr (Wasserzins)**

§ 22	Benützungsgebühren	7
§ 23	Bemessung	8
§ 24	Grundgebühr	8
§ 25	Verbrauchsgebühr	8
§ 26	Hydrantenentschädigung	8
§ 27	Sonderfälle	8

<b>E. Abwasser</b>		
<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>		
§ 28	Bemessung	8
§ 29	Sanierungsleitungen	9
<b>II. Anschlussgebühr</b>		
§ 30	Bemessung, Reduktion	9
§ 31	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	9
§ 32	Zahlungspflicht	10
§ 33	Sicherstellung, Erhebung	10
<b>III. Benützungsg Gebühr</b>		
§ 34	Grundsatz	10
§ 35	Grundgebühr	10
§ 36	Verbrauchsgebühr	11
<b>F. Elektrische Energie</b>		
§ 37	Elektrische Energie	11
<b>G. Weitere Erschliessungsanlagen</b>		
§ 38	Weitere Erschliessungsanlagen	11
<b>H. Rechtsschutz und Vollzug</b>		
§ 39	Rechtsschutz, Vollstreckung	12
<b>I. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>		
§ 40	Inkrafttreten	12
§ 41	Übergangsbestimmungen	12
<b>Anhang I</b>	Verbrauchseinheiten (Wasserversorgung)	13
<b>Anhang II</b>	Gebührentarif Wasser / Abwasser	14

Die Einwohnergemeinde Küttigen gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen, kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser, der Abwasserbeseitigung, der elektrischen Energie sowie für weitere Erschliessungsanlagen auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

### § 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen <sup>1</sup>Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.

<sup>2</sup>Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

### § 3

Mehrwertsteuer <sup>1</sup>Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung <sup>2</sup>Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2002. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

### § 4

Verjährung <sup>1</sup>Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

<sup>2</sup>Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 6

Verzug, Rückerstattung <sup>1</sup>Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Artikels 104 OR berechnet.  
<sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen <sup>1</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.  
<sup>2</sup>Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

## B. Erschliessungsbeiträge

§ 8

Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

## § 9

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit und Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

## § 10

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

## § 11

Auflage und Mitteiligung

<sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

## § 12

Vollstreckung

Ist die Beitragsverfügung in Rechtskraft erwachsen, ist sie einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

## § 13

Bauabrechnung

<sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

## § 14

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

## § 15

Fälligkeit

<sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup>Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## C. Strassen

### § 16

Mindestansätze

Die Erstellung und Änderung von Strassen wird für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nur kostenpflichtig, wenn sich daraus für sie ein wirtschaftlicher Sondervorteil ableiten lässt. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.  
Erneuerungen sind nicht beitragspflichtig.

### § 17

Flurweg-  
unterhalt

Der Gemeinderat regelt den Unterhalt der Flurwege (ausserhalb Baugebiet) und allfällige Beiträge daran nach Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen mittels Verfügung. Dazu erlässt er entsprechende Richtlinien.

## D. Wasserversorgung

### I. Erschliessungsbeiträge

#### § 18

Bemessung

Die Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung wird für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nur kostenpflichtig, wenn sich daraus für sie ein wirtschaftlicher Sondervorteil ableiten lässt. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.  
Die Erneuerung von Anlageteilen der Wasserversorgung wird vollumfänglich über Benützungsgebühren finanziert.

## II. Anschlussgebühr

### § 19

Bemessung <sup>1</sup>Für alle Neu, Um- und Erweiterungsbauten ist eine Anschlussgebühr auf Grund der installierten Verbrauchseinheiten gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Verbandes von Gas- und Wasserfachmännern zu entrichten (siehe Anhang I).

Die Gebühren sind im Anhang II zu diesem Reglement aufgeführt.

<sup>2</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

### § 20

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

### § 21

Sicherstellung <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung <sup>2</sup>Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

## III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)

### § 22

Benützungsg-  
bühren <sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgbühren zu entrichten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.



	§ 23
Bemessung	Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.
	§ 24
Grundgebühr	Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen.  Die Gebühren sind im Anhang II zu diesem Reglement aufgeführt.
	§ 25
Verbrauchsgebühr	Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.  Die Gebühren sind im Anhang II zu diesem Reglement aufgeführt.
	§ 26
Hydrantenentschädigung	Für die Sicherstellung des Löschschatzes vergütet die Einwohnergemeinde pro Hydrant einen Beitrag.  Die Höhe des Beitrages wird vom Gemeinderat jeweils mit dem Voranschlag festgelegt.
	§ 27
Sonderfälle	Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. ist die Verbrauchsgebühr, die Miete für den Wasserzähler und der Aufwand für die Hydrantenkontrolle zu entrichten.  Die Gebühren sind im Anhang II zu diesem Reglement aufgeführt.

## **E. Abwasser**

### **I. Erschliessungsbeiträge**

	§ 28
Bemessung	Die Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung wird für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nur kostenpflichtig, wenn sich daraus für sie ein wirtschaftlicher Sondervorteil ableiten lässt. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Erneuerung von Anlageteilen der Abwasserbeseitigung wird vollumfänglich über Benützungsgebühren finanziert.

§ 29

Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe des gebührenpflichtigen Gebäudeinhaltes (§ 30). Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasserbeseitigung. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.

**II. Anschlussgebühr**

§ 30

Bemessung

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.

<sup>2</sup>Bei der Berechnung des gebührenpflichtigen kubischen Inhaltes der Wohnbauten gilt als Gebäudehöhe der Abstand zwischen Oberkant Kellerboden und Oberkant Estrichboden. Bei ausgebauten Dachgeschossen wird der effektiv umbaute Raum zugeschlagen.

<sup>3</sup>Für landwirtschaftliche Bauten und Gebäudeteile, ohne Wohnungen, die ausschliesslich der Landwirtschaft dienen, aus denen nur Dach- und Oberflächenwasser anfällt, wird nur  $\frac{1}{4}$  des Gebäudeinhaltes zur Berechnung herangezogen. Als Gebäudehöhe gilt der Abstand zwischen Oberkant unterstem Boden und dem Schnittpunkt der Dachsparren mit der Aussenwand.

<sup>4</sup>Bei Industrie- und Gewerbebauten wird pro Geschoss im Maximum eine Raumhöhe von 3.50 m zur Berechnung des gebührenpflichtigen Gebäudeinhaltes herangezogen, zudem werden Einstell- und Lagerhallen, aus denen nur Dach- und Oberflächenwasser anfällt, nur zu  $\frac{1}{4}$  des Gebäudeinhaltes berechnet.

Reduktion

<sup>5</sup>Die Anschlussgebühr wird um 25 %, jedoch im Maximum um den Kostenaufwand für die Versickerungs- oder Einleitungsmassnahmen, reduziert, wenn das Dach- und Sickerwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.

<sup>6</sup>Bei besonderen Verhältnissen, wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser, kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

Die Gebühren sind im Anhang II zu diesem Reglement aufgeführt.

§ 31

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

<sup>1</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr des gebührenpflichtigen Gebäudeinhaltes gemäss § 30 erhoben.

<sup>3</sup>Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

### § 32

**Zahlungspflicht** Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

### § 33

**Sicherstellung** <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

**Erhebung** <sup>2</sup>Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

## III. Benützungsgebühr

### § 34

**Grundsatz** <sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

### § 35

**Grundgebühr** Die Grundgebühr bemisst sich nach dem gebührenpflichtigen Gebäudeinhalt. Die Berechnung des Gebäudeinhaltes erfolgt gemäss § 30 Abs. 2 - 4 hiavor.

Die Gebühren sind im Anhang II zu diesem Reglement aufgeführt.

### § 36

Verbrauchsgebühren

<sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch.

<sup>2</sup>Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>3</sup>Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einer unabhängigen Fachperson beraten lassen.

Die Gebühren sind im Anhang II zu diesem Reglement aufgeführt.

## F. Elektrische Energie

### § 37

Elektrische Energie

<sup>1</sup>Die Erstellung und Änderung von Anlagen der elektrischen Energieversorgung erfolgt durch das beauftragte Werk. Der Bau solcher Anlagen bedarf der vorgängigen Bewilligung durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup>Wenn Kosten aus der Erstellung und Änderung von Anlagen der elektrischen Energieversorgung der Gemeinde belastet werden, werden diese für Anlagen der Feinerschliessung vollumfänglich auf die bevorteilten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verteilt. Dafür werden Erschliessungsbeiträge erhoben.

## G. Weitere Erschliessungsanlagen

### § 38

Weitere Erschliessungsanlagen

<sup>1</sup>Die Erstellung und Änderung von Anlagen für die Versorgung mit Erdgas, Telefon, Kabelfernsehen und ähnlichem erfolgt durch das jeweils beauftragte Werk. Der Bau solcher Anlagen bedarf der vorgängigen Bewilligung durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup>Wenn Kosten aus der Erstellung und Änderung von Anlagen für die Versorgung mit Erdgas, Telefon, Kabelfernsehen und ähnlichem der Gemeinde belastet werden, werden diese für Anlagen der Feinerschliessung vollumfänglich auf die bevorteilten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verteilt. Dafür werden Erschliessungsbeiträge erhoben.

## H. Rechtsschutz und Vollzug

### § 39

Rechtsschutz,  
Vollstreckung

<sup>1</sup>Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

<sup>2</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechts-  
pflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

## I. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 40

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbe-  
schlusses in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt sind aufgehoben:

- Wasserreglement vom 21. Juni 1974  
§§ 17, Abs. 2, 68 bis 75 sowie der Gebührentarif vom 04. Dez. 1992
- Abwasserreglement vom 21. Juni 1996  
§§ 33 bis 49
- Strassenreglement vom 17. Juni 1977  
§§ 14 bis 29 sowie Anhang I bis IV

### § 41

Übergangsbe-  
stimmungen

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren  
Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht be-  
rührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den  
Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 11. Juni 2003.

Der Gemeindeammann: H.P. Frey

Der Gemeindeschreiber: R. Rütimann

## Anhang I

### Wasserversorgung

#### Zusammenstellung Verbrauchseinheiten (§ 19)

Apparate	Einheiten pro Apparat
----------	-----------------------

#### Küche

K + W	Einlochbatterie 3/8"	2
K	Geschirrspüler 1/2"	2
K + W	Geschirrspüler 1/2"	4

#### Bad, WC

K + W	WC Anlage 3/8"	0.5
K + W	Bidet 3/8"	1
K + W	Badewanne 1/2"	4
K + W	Dusche 1/2"	4
K + W	Waschtisch 3/8"	1
K + W	Doppelwaschtisch 3/8"	2

#### Waschküche

K	Waschmaschine 1/2"	2
K + W	Waschtrog 3/8"	2
K	Waschtrog 3/8"	1

#### Garage / Garten

	Hahnen 1/2"	2
	Hahnen 3/4"	3
K + W	Ausguss 3/8"	1
K	Ausguss 3/8"	0.5
K	Dusche 1/2"	2
	Schwimmbad	4

K=Kaltwasser

W=Warmwasser

Anhang II

## Gebührentarif

Alle Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer

### A) Wasser

#### Anschlussgebühr (§ 19)

für Wohnbauten	pro Verbrauchseinheit	Fr. 125.--
für Gewerbe- und Industriebauten	pro Verbrauchseinheit	Fr. 250.--

#### Grundgebühr (§ 24)

pro m3 Nennwert und Jahr (inkl. Zählermiete)		Fr. 18.--
d.h. Zählergrösse	¾" ( 5 m3)	Fr. 90.--
	1" ( 7 m3)	Fr. 126.--
	1 ¼" (10 m3)	Fr. 180.--
	1 ½" (20 m3)	Fr. 360.--
	2" (30 m3)	Fr. 540.--

#### Verbrauchsgebühr (§ 25)

pro m3 Frischwasser ab Wasserversorgung	Fr. 1.30
---	----------

#### Sonderfälle (§ 27)

Bauwasser	zusätzliche Zählermietgebühr pro Monat	Fr. 20.--
Hydrantenkontrolle		Fr. 75.--

### B) Abwasser

#### Anschlussgebühr (§ 30)

pro m3 Gebäudeinhalt	Fr. 13.--
----------------------	-----------

#### Grundgebühr (§ 35)

pro m3 Gebäudeinhalt	Fr. -.28
----------------------	----------

#### Verbrauchsgebühr (§ 36)

pro m3 Frischwasserverbrauch	Fr. -.72
------------------------------	----------